

Reglement über die Festsetzung des Schulgeldes für den Besuch der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen (Schulgeldreglement)

vom 25. September 2018 (Stand 19. März 2019)

Der Administrationsrat erlässt

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Schulordnung der Katholischen Kantonssekundarschule vom 21. April 2015

als Reglement:

Art. 1 Schulgeldpflicht

¹ Der Besuch der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen ist schulgeldpflichtig.

² Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen bezahlen kein Schulgeld, sofern sie seit mindestens drei Steuerperioden vor Schuleintritt in der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen steuerpflichtig sind. Steuerpflicht in anderen Katholischen Kirchgemeinden werden an die Karenzfrist angerechnet. Sind die drei Steuerperioden nicht erfüllt, richtet sich das Schulgeld nach dem Ansatz für Eltern mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen ohne Steuerpflicht in der Katholischen Kirchgemeinde der Stadt St.Gallen (Art. 2 Bst. b). Sobald die Karenzfrist erfüllt ist wird kein Schulgeld mehr erhoben. Dies betrifft die Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2019/20 in die flade eingetreten sind.

³ Für neu auf das Schuljahr 2019/20 eintretende Schülerinnen und Schüler in die erste Klasse mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen bezahlt die Stadt St.Gallen das kostendeckende Schulgeld gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f, g und h.

⁴ Für alle im Schuljahr 2019/20 beschulten Schülerinnen und Schüler aus den Vertragsgemeinden Eggersriet-Grub SG, Mörschwil und Untereggen bezahlt die Wohnngemeinde das kostendeckende Schulgeld gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f, g und h.

Art. 1^{bis} ERG-Kirchen-Unterricht*

¹ Für die Finanzierung der Unterrichtskosten von ERG-Kirchen an der flade sind die Wohnsitzkirchgemeinden der Schülerinnen und Schüler zuständig.

² Der Katholische Konfessionsteil wird die Kosten anteilmässig an die Wohnsitzkirchgemeinden in Rechnung stellen.

³ Die betroffenen Kirchgemeinden werden im Voraus schriftlich darüber informiert.

Schulgeldreglement

Art. 2 Ansätze

¹ Das Schulgeld beträgt ab Schuljahr 2019/20 und jeweils für das gesamte Schuljahr:

- a) Fr. 3'000.– für Eltern mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen und mit Steuerpflicht in einer katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen, sofern deren Wohnsitzgemeinde eine eigene Oberstufenschule führt (z.B. Katholiken von Landgemeinden);
- b) Fr. 8'000.– für Eltern von Schülerinnen und Schülern, die vor dem Schuljahr 2019/20 in die flade eingetreten sind, mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen ohne Steuerpflicht in der Katholischen Kirchgemeinde der Stadt St.Gallen (z.B. Andersgläubige oder Konfessionslose);
- c) Fr. 13'000.– für Eltern mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen ausserhalb der Stadt St.Gallen und ohne Steuerpflicht in einer Katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen, sofern deren Wohnsitzgemeinde eine eigene Oberstufenschule führt (z.B. Andersgläubige und Konfessionslose);
- d) Fr. 3'000.– für Eltern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen aber mit Steuerpflicht in einer Katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen (z.B. aus Freidorf TG, Rickenbach TG);
- e) Fr. 20'700.– für Eltern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen ohne Steuerpflicht in einer Katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen (z.B. alle Einwohner anderer Kantone);
- f) Fr. 23'000.– für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe;
Fr. 23'800.– für alle Schülerinnen und Schüler der Realstufe;
Fr. 45'000.– für alle Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen;

Dieser Ansatz gilt für Schulgemeinden und Gemeinden:

- ohne eigene Oberstufe, mit freier Schulwahl der Eltern, unabhängig der Konfession;
- für Schulgemeinden und Gemeinden, wenn der Ortsschulrat eine Fremdbeschulung an der flade bewilligt bzw. verfügt.

- g) Fr. 23'000.– für Schülerinnen und Schüler der 1. Sekundarstufe im Schuljahr 2019/20;
Fr. 23'800.– für Schülerinnen und Schüler der 1. Realstufe im Schuljahr 2019/20;
Fr. 45'000.– für Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen im Schuljahr 2019/20.

Dieser Ansatz gilt für die Stadt St.Gallen für alle Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2019/20 in die flade neu eintreten

Art. 3 Karenzfrist für Katholiken

¹ Katholische Eltern von Schülerinnen und Schülern erhalten ein reduziertes Schulgeld gemäss Art. 2 Bst. a und Bst. d, sofern sie bei Schuleintritt unmittelbar mindestens während drei Steuerperioden katholische Kirchensteuer bezahlt haben. Ist diese Steuerpflicht nicht erfüllt, bezahlen sie den Ansatz der Eltern ohne Steuerpflicht in einer katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen Art. 2 Bst. b, c und e. Sobald die Karenzfrist erfüllt ist, gilt das reduzierte Schulgeld.

Art. 4 Schulgelderlasse

¹ Über Schulgelderlasse entscheidet der Schulrat aufgrund schriftlicher, begründeter Gesuche.

Art. 5 Schulgeld für Mitarbeitende

¹ Der Administrationsrat kann besondere Schulgelder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen bzw. seiner Einrichtungen und Institutionen festlegen.

Art. 6 Vollzug

¹ Das Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2019/20 für alle neu eintretenden Schülerinnen und Schüler in Vollzug. Das Schulgeld gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f gilt ab Schuljahr 2019/20 für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler. Das Schulgeld gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. g gilt ab Schuljahr 2019/20 für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen die neu in die 1. Klassen an der flade eintreten.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 29. November 2016 mit Nachtrag vom 7. November 2017 wird aufgehoben.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	Erlasdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	25.09.2018	Schuljahr 2019/20
Art. 1 ^{bis}	eingefügt	19.03.2019	Schuljahr 2019/20

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
25.09.2018	Schuljahr 2019/20	Erlass	Grunderlass
19.03.2019	Schuljahr 2019/20	Art. 1 ^{bis}	eingefügt